



tirol

Anlage 1
Allegato 1

Amt der Tiroler Landesregierung

Veterinärdirektion

Mag. Oettl Josef

Telefon: 0512/508-3243

Telefax: 0512/508-3245

e-mail: Veterinärdirektion@tirol.gv.at

DVR 0059463

Herrn

1. Dr. Eduard Wallnöfer, Innsbruck
2. Dr. Peter Kammerlander, Imst
3. Mag. Vinzenz Guggenberger, Landeck
4. Dr. Franz Schneider, Lienz
5. Dr. Wolfgang Pinsker
6. Dr. Martin Janovsky, Innsbruck
7. Mag. Gerold Auer, Innsbruck
8. Mag. Josef Oettl, Innsbruck

Alpenweideviehverkehr zwischen Österreich und Italien im Jahre 2008

Geschäftszahl IIIe-61/78

Innsbruck, 21.05.08

Für den Almauftrieb 2008 wurde Folgendes mit dem Landestierärztlichen Dienst Bozen vereinbart:

Der zuständige Amtstierarzt der Provinz Bozen setzt sich direkt mit dem österreichischen Amtstierarzt, in dessen Verwaltungsbezirk die Tiere aufgetrieben werden, in Verbindung. Die Kontrollen sind am **Auftriebstag** oder in den **Südtiroler Ursprungsbetrieben** unter Beachtung der geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Es dürfen nur **BVD-Virus** Antigen negative Rinder aufgetrieben werden. Trächtige Rinder, die voraussichtlich während der Sömmerung abkalben, dürfen nicht aufgetrieben werden oder müssen ein BVD-Antikörper negatives Untersuchungsergebnis nach dem 150 Trächtigkeitstag vorweisen. Auf dem amtlichen Veterinärzeugnis ist klar anzugeben, dass die Tiere aus einem Tuberkulose-, Brucellose-, Leukose- und IBR/IPV-freien Bestand stammen.

Schafe und Ziegen müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und einer **Räudebehandlung** im Frühjahr 2008 unterzogen worden sein. Schafböcke müssen einmal jährlich vor dem Almauftrieb mit negativem Ergebnis auf **Brucella ovis** untersucht worden sein. Für Hunde muss der EU-Heimtierausweis (Tollwutschutzimpfung, Kennzeichnung) ausgestellt und mitgeführt werden.

Bluetongue:

Die Vertragspartner kommen überein, dass im Falle des Auftretens eines Seuchengeschehens auf einer Alpe jene aufgetriebenen Tiere, die AK-positiv sind, jedenfalls und im Bedarf unverzüglich zurückgenommen werden.

Die Tötung jener Tiere die AG-positiv sind erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem das Seuchengeschehen auftritt. Die detaillierte Vorgangsweise ist im Anlassfall unter Einbeziehung der zuständigen Behörden zwischen den Vertragspartnern abzuklären.

Der do. Amtstierarzt hat sich im Rahmen von Kontrollfahrten über die geographische Verteilung und den Standort der italienischen Weidetiere im do. Verwaltungsbereich genau zu informieren und Aufzeichnungen darüber beim do. Amte zu führen.

Besondere Vorkommnisse während der Auftriebskontrollen sind in dringenden Fällen sofort, sonst mit dem Bericht über das Ausmaß des Alpenweideviehverkehrs **bis 31. Oktober 2008** anher der Veterinärdirektion bekannt zu geben.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Wallnöfer

Angaben über den Gesundheitszustand:

Der unterzeichnete beamtete Tierarzt bescheinigt, dass oben genannte Tiere, die auf Weiden nach Österreich gebracht werden, folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind anlässlich des Auftriebes untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
2. Die Rinder, Schafe und Ziegen stammen aus einem amtlich anerkannt Tuberkulose- und Bang- freien Bestand.
3. Die Rinder stammen aus einem amtlich anerkannt Leukose - und IBR/IPV- freien Bestand.
4. Die aufgetriebenen Rinder müssen ein BVD-Virus (Antigen) negatives Untersuchungsergebnis vorweisen. Trächtige Rinder, die voraussichtlich während der Sömmerung abkalben, dürfen nicht aufgetrieben werden oder müssen ein BVD-Antikörper negatives Untersuchungsergebnis nach dem 150 Trächtigkeitstag vorlegen
5. Zum Zeitpunkt des Auftriebes müssen die Tiere frei von Maul- und Klauenseuche sein:
 - a) das Herkunftsgehöft seit mindestens 12 Monaten
 - b) die Herkunftsgemeinde und die in einem Umkreis von 20 km befindlichen Klautierbestände seit mindestens 3 Monaten und
 - c) der Verladeort seit mindestens 40 Tagen
6. Die Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen) wurden seit 1.1.1991 nicht mehr gegen MKS geimpft.
7. Rinder, die auf eine rauschbrandgefährdete Alm aufgetrieben werden, sind mindestens 3 Wochen vor dem Auftrieb gegen Rauschbrand geimpft worden.
8. Es dürfen nur dasselfreie Rinder gealpt werden.
9. Alle Schafe und Ziegen sind ordnungsgemäß gekennzeichnet und wurden unmittelbar vor dem Auftrieb vom Amtstierarzt als seuchenfrei befunden.
10. Schafböcke müssen einmal jährlich vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sein.
11. Für Hunde muss der EU-Heimtierausweis (Tollwutschutzimpfung, Kennzeichnung) ausgestellt und mitgeführt werden.
12. Es dürfen nur Rinder, Schafe und Ziegen auf österreichische Weiden aufgetrieben werden, die aus BSE-freien/Scrapie-freien Beständen stammen. Treten bei einem Sömmerungstier klinische Erscheinungen auf, bei welchen BSE/Scrapie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so wird das betreffende Tier unverzüglich wieder nach Südtirol zurückgeführt. Sollte sich der Verdacht auf BSE/Scrapie bestätigen, muß der gesamte Bestand des betroffenen Betriebes zurückgeführt werden. Die Bekämpfungsmaßnahmen beziehen sich auf das Tier und seinen Herkunftsbestand.
13. Die Tiere sind innerhalb von 10 Tagen nach durchgeführter Kontrolle zwecks Weideauftriebs über die Grenze zu bringen. Ist dies innerhalb der angegebenen Zeit nicht möglich, sind die Tiere einer neuerlichen Kontrolle zu unterziehen.
14. Sämtliche, im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs nach Österreich verbrachten und die inzwischen geborenen Tiere sind bis zum Ende der Alpzeit in das Ursprungsland zurückzuführen.
15. Wird in dem österr. Weidegebieten eine Tierseuche oder der Verdacht einer solchen festgestellt, sind die dort geltenden Veterinärvorschriften anzuwenden.